

Geschäftsverzeichnisnr. 7401

Entscheid Nr. 109/2021  
vom 15. Juli 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 8 des Gesetzes vom 29. April 1999 « über die nicht konventionellen Praktiken in den Bereichen Heilkunde, Arzneikunde, Heilgymnastik, Krankenpflege und im Bereich der Heilhilfsberufe », gestellt vom niederländischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und F. Daoût, den Richtern T. Giet, R. Leysen, M. Pâques und T. Detienne, und der emeritierten Richterin T. Merckx-Van Goey gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 28. Mai 2020, dessen Ausfertigung am 11. Juni 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das niederländischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 8 des Gesetzes vom 29. April 1999 über die nicht konventionellen Praktiken in den Bereichen Heilkunde, Arzneikunde, Heilgymnastik, Krankenpflege und im Bereich der Heilhilfsberufe gegen Artikel 5 § 1 I Nr. 7 Buchstabe *a*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, dahin ausgelegt, dass

- die Gemeinschaften zuständig sind für die in Artikel 8 des besagten Gesetzes vom 29. April 1999 erwähnte Registrierung der Homöopathen;

- die Föderalbehörde zuständig ist für die in Artikel 8 des besagten Gesetzes vom 29. April 1999 erwähnte Registrierung der Homöopathen?

2. Verstößt Artikel 8 des Gesetzes vom 29. April 1999 über die nicht konventionellen Praktiken in den Bereichen Heilkunde, Arzneikunde, Heilgymnastik, Krankenpflege und im Bereich der Heilhilfsberufe gegen Artikel 5 § 1 I Nr. 7 Buchstabe *a*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, dahin ausgelegt, dass

- die Gemeinschaften zuständig sind für den Inhalt der in den Artikeln 4 und 8 des königlichen Erlasses vom 26. März 2014 über die Ausübung der Homöopathie erwähnten Ausbildung und für die zu diesem Zweck vorzunehmende Einberufung der betreffenden, in Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 29. April 1999 erwähnten Kammer;

- die Föderalbehörde zuständig ist für den Inhalt der in den Artikeln 4 und 8 des königlichen Erlasses vom 26. März 2014 über die Ausübung der Homöopathie erwähnten Ausbildung und für die zu diesem Zweck vorzunehmende Einberufung der betreffenden, in Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 29. April 1999 erwähnten Kammer? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Der vorlegende Richter befragt den Gerichtshof zu der Vereinbarkeit von Artikel 8 des Gesetzes vom 29. April 1999 « über die nicht konventionellen Praktiken in den Bereichen Heilkunde, Arzneikunde, Heilgymnastik, Krankenpflege und im Bereich der Heilhilfsberufe » (nachstehend: Gesetz vom 29. April 1999) mit Artikel 5 § 1 I Nr. 7 Buchstabe *a*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

B.1.2. Aus dem Wortlaut der Vorabentscheidungsfragen sowie aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass sich das Ausgangsverfahren auf die Frage bezieht, welche Behörde nunmehr dafür zuständig ist, das Gesetz vom 29. April 1999 zur Ausführung zu bringen, was die individuelle Registrierung der Homöopathiefachkräfte (erste Vorabentscheidungsfrage) und den Inhalt der für eine solche Registrierung erforderlichen Ausbildung (zweite Vorabentscheidungsfrage) betrifft. Mit dem Verfahren vor dem vorlegenden Richter möchte der Kläger entweder der Föderalbehörde oder den Gemeinschaften konkrete Ausführungsmaßnahmen abzwängen, damit das System der individuellen Registrierung als Homöopathiefachkraft Gestalt annehmen kann.

B.1.3. In der Annahme, dass die Vorabentscheidungsfragen als eine Aufforderung zu verstehen wären, zu prüfen, ob die Föderalbehörde oder die Gemeinschaften dazu gehalten sind, das vorerwähnte Gesetz zur Ausführung zu bringen, wäre der Gerichtshof nicht zuständig, darauf zu antworten. Der Gerichtshof ist hingegen befugt zu beurteilen, ob eine gesetzeskräftige Norm den Regeln der Zuständigkeitsverteilung entspricht. Aus diesem Blickwinkel beantwortet der Gerichtshof die Vorabentscheidungsfragen.

B.2.1. Durch das Gesetz vom 29. April 1999 wollte der Gesetzgeber einen gesetzlichen Rahmen für bestimmte nicht konventionelle Praktiken schaffen, damit man dem Verbraucher die Garantie bieten konnte, dass er nicht mit einer « unqualifizierten Fachkraft zu tun haben [würde]. Das Hauptziel [bestand] darin, Regeln festzulegen, die dem Patienten eine qualitativ hochwertige Behandlung gewährleisten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1714/1, S. 2).

B.2.2. Gemäß Artikel 2 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. April 1999 ist unter « nicht konventioneller Praktik » zu verstehen: « die gewohnheitsmäßige Verrichtung von Handlungen, deren Ziel die Förderung und/oder Wahrung des Gesundheitszustands eines menschlichen Wesens ist und die gemäß den im vorliegenden Gesetz festgelegten Regeln und Bedingungen erfolgt ». Als nicht konventionelle Praktiken werden die Homöopathie, die Chiropraktik, die Osteopathie und die Akupunktur betrachtet.

B.2.3. Im Gesetz vom 29. April 1999 sind eine Struktur und ein Verfahren vorgesehen, die einerseits zur Registrierung nicht konventioneller Praktiken und andererseits zur Registrierung der einzelnen Fachkräfte, die diese nicht konventionellen Praktiken ausüben, führen können (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1714/1, S. 2). Zur Ausführung des

Gesetzes vom 29. April 1999 ist für alle Fachkräfte, die die nicht konventionellen Praktiken im Sinne von Artikel 2 § 1 dieses Gesetzes ausüben, der königliche Erlass vom 26. März 2014 über die allgemeinen Bedingungen für die Ausübung aller nicht konventionellen Praktiken ergangen, in dem die Berufshaftpflichtversicherung und die Mindestdeckung, die Mitgliedschaft bei einer anerkannten Berufsorganisation, das Registrierungssystem, die Bekanntmachungsregelung sowie eine Liste der Handlungen, die anderen Fachkräften als Ärzten untersagt sind, festgelegt sind (Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 29. April 1999).

B.2.4. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 29. April 1999 heißt es:

« [Le] projet de loi n'a pas pour objectif de reconnaître ou d'exclure des pratiques non conventionnelles. Il ne contient pas en tant que tel l'enregistrement de ces pratiques. Il prévoit par contre une structure et une procédure qui peuvent mener, d'une part, à l'enregistrement de pratiques non conventionnelles et, d'autre part, à l'enregistrement des praticiens individuels de ces pratiques.

Le projet vise à créer un cadre légal dans lequel des décisions pourront être prises. Il prévoit ainsi l'instauration d'une commission paritaire qui chapeaute les diverses pratiques non conventionnelles. Cette commission est composée paritairement de médecins (désignés par les facultés de médecine) et de représentants des pratiques non conventionnelles.

Un certain nombre de ces chambres sont déjà mises en place par le présent projet, à savoir les chambres pour l'homéopathie, l'ostéopathie, la chiropraxie et l'acupuncture. D'autres chambres peuvent être créées après avoir recueilli les avis nécessaires.

La commission paritaire et les chambres formulent des propositions concernant les critères d'enregistrement de la pratique et des praticiens individuels en ce qui concerne la formation de base, la formation permanente, l'élaboration de directives de bonne pratique, etc., de manière à garantir aux patients des soins de qualité dispensés par des personnes ayant reçu une formation de haut niveau » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1714/5, S. 5).

B.3.1. Aus dem Gesetz vom 29. April 1999 geht hervor, dass eine nicht konventionelle Praktik nur rechtmäßig ausgeübt werden darf, nachdem sie als solche registriert wurde. Homöopathie wurde durch den königlichen Erlass vom 26. März 2014 « über die Ausübung der Homöopathie » als nicht konventionelle Praktik registriert. Eine solche Registrierung reicht nicht, um rechtmäßig eine nicht konventionelle Praktik auszuüben, da das Gesetz vom 29. April 1999 vorschreibt, dass die Fachkraft auch individuell registriert sein muss, was nur möglich ist, wenn die betreffende Person die im königlichen Erlass festgelegten Ausübungsbedingungen erfüllt.

B.3.2. Das System der individuellen Registrierung wird durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. April 1999 geregelt, der bestimmt:

« § 1. Niemand darf eine der registrierten nicht konventionellen Praktiken ausüben oder damit verbundene Handlungen vornehmen, wenn er nicht vorher für diese Praktik registriert worden ist.

Solange der Minister nicht gemäß dem in § 2 erwähnten Verfahren über die individuelle Registrierung befunden hat, darf die betreffende Berufsfachkraft die nicht konventionelle Praktik nicht ausüben.

In Abweichung von Absatz 1 kann die Berufsfachkraft, die innerhalb von 6 Monaten ab der Veröffentlichung der aufgrund von Artikel 3 § 3 getroffenen Maßnahmen im Belgischen Staatsblatt einen Antrag auf Registrierung gestellt hat, die nicht konventionelle Praktik weiterhin ausüben. Der Minister muss innerhalb von zwölf Monaten über den Antrag auf individuelle Registrierung befinden.

§ 2. Die Registrierung wird vom Minister auf Stellungnahme der betroffenen Kammer hin gewährt. Die Registrierung wird gewährt, wenn der Betreffende alle aufgrund von Artikel 3 festgelegten Bedingungen erfüllt.

Die Kammer kann eine negative Stellungnahme nur dann abgeben, wenn sie dem Betreffenden vorher die Gelegenheit gegeben hat, ihr seinen Standpunkt darzulegen. Zu diesem Zweck wird der Betreffende per Einschreiben vorgeladen. Er darf sich von einem Rechtsanwalt beistehen oder vertreten lassen. Die Kammer befasst sich in ihrer Stellungnahme mit den vom Betreffenden vorgebrachten Gründen.

§ 3. Kommt eine Fachkraft den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder der in dessen Ausführung ergangenen Erlasse nicht nach, kann die Registrierung des Betreffenden für maximal ein Jahr ausgesetzt werden oder sie kann ihm entzogen werden. Die Aussetzung oder der Entzug wird vom Minister auf Vorschlag der betroffenen Kammer angeordnet.

Die Kammer kann die Aussetzung oder den Entzug nur dann vorschlagen, wenn sie dem Betreffenden vorher die Gelegenheit gegeben hat, ihr seinen Standpunkt darzulegen. Zu diesem Zweck wird der Betreffende per Einschreiben vorgeladen. Er darf sich von einem Rechtsanwalt beistehen oder vertreten lassen. Der Vorschlag der Kammer muss mit Gründen versehen sein und sich mit den vom Betreffenden vorgebrachten Gründen befassen.

§ 4. Der König kann nähere Regeln in Bezug auf Zuerkennung sowie Entzug und Aussetzung der individuellen Registrierung festlegen ».

B.4.1. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist somit in dem Sinne zu verstehen, dass der Gerichtshof gefragt wird, ob Artikel 8 des Gesetzes vom 29. April 1999, der die Modalitäten der individuellen Registrierung, die zur Ausübung der Homöopathie erforderlich ist, regelt, mit Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe *a*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vereinbar ist.

B.4.2. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der vorlegende Richter von der Auslegung ausgeht, der zufolge die Ausübung der Homöopathie, so wie sie im Gesetz vom 29. April 1999 geregelt ist, ein Gesundheitspflegeberuf im Sinne von Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe *a*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ist.

B.4.3. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Richter, die Bestimmungen, die er anwendet, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmung.

Bei der Beurteilung der in Rede stehenden Bestimmung mit Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe *a*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen hat der Gerichtshof die Tragweite dieser Regel der Zuständigkeitsverteilung zu bestimmen.

B.5. Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe *a*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, eingefügt durch Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform, bestimmt:

« § 1. Die personenbezogenen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 128 § 1 der Verfassung bezieht, sind:

I. was die Gesundheitspolitik betrifft:

[...]

7. was die Gesundheitspflegeberufe betrifft:

*a*) ihre Zulassung, unter Einhaltung der von der Föderalbehörde festgelegten Zulassungsbedingungen ».

B.6. Wie der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 48/2007 vom 21. März 2007 erkannt hat, fiel die Angelegenheit der Zulassung der Gesundheitspflegeberufe, die die Regelung der Ausübung der Gesundheitspflegeberufe betrifft, vor der Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen durch das Sondergesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform in die Restzuständigkeit der Föderalbehörde (siehe im gleichen Sinne:

*Parl. Dok.*, Senat, 2013-2014, Nr. 5-2232/5, SS. 19 und 46-47; Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, Gutachten Nr. 65.203/VR vom 25. März 2019, S. 5).

B.7.1. Aufgrund von Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe *a*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sind die Gemeinschaften nunmehr zuständig für die Zulassung der Gesundheitspflegeberufe, unter Einhaltung der von der Föderalbehörde festgelegten Zulassungsbedingungen.

B.7.2. Die Zulassungsbedingungen für die Gesundheitspflegeberufe waren zum Zeitpunkt der Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen durch das Sondergesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform im königlichen Erlass Nr. 78 vom 10. November 1967 « über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe » enthalten und wurden daraufhin in dem am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetz über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe und in dessen Ausführungserlassen unverändert übernommen. Der Begriff « Gesundheitspflegeberufe » im Sinne von Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe *a*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ist im Lichte des am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetzes über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe auszulegen.

Fachkräfte, die andere Tätigkeiten der Gesundheitspflege ausüben, welche nicht in dem am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetz über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe geregelt werden, fallen nicht unter den Begriff « Gesundheitspflegeberufe » im Sinne von Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe *a*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

B.7.3. Die Registrierung der Fachkräfte für nicht konventionelle Praktiken, darunter die Homöopathie, die nicht in dem am 10. Mai 2015 koordinierten Gesetz über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe, sondern im Gesetz vom 29. April 1999 getrennt geregelt werden, ist also weiterhin eine föderale Zuständigkeit (Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, Gutachten Nr. 65.203/VR vom 25. März 2019, S. 5).

B.8.1. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die erste Vorabentscheidungsfrage insofern, als der vorlegende Richter davon ausgeht, dass die Ausübung der Homöopathie, so wie sie im Gesetz vom 29. April 1999 geregelt ist, ein Gesundheitspflegeberuf im Sinne von

Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe *a*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ist, auf einem offensichtlich falschen Ausgangspunkt beruht.

B.8.2. Demzufolge bedarf die erste Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort.

B.9. Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof zur Übereinstimmung von Artikel 8 des Gesetzes vom 29. April 1999 mit Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe *a*) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen befragt, was den Inhalt der Ausbildung in Homöopathie im Sinne der Artikel 4 und 8 des königlichen Erlasses vom 26. März 2014 « über die Ausübung der Homöopathie » sowie die Einberufung der Homöopathiekammer, die gemäß Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 29. April 1999 gegründet wurde und von der die betreffende Ausbildung gebilligt werden muss, betrifft.

B.10. Die betreffenden Erfordernisse in Bezug auf den Inhalt der Ausbildung in Homöopathie und die Einberufung der Homöopathiekammer werden nicht durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. April 1999 geregelt. Insofern sich die Vorabentscheidungsfrage ferner auf den königlichen Erlass vom 26. März 2014 « über die Ausübung der Homöopathie » bezieht, fällt ihre Beantwortung nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

B.11. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bedarf demzufolge ebenfalls keiner Antwort.



Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfragen bedürfen keiner Antwort.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. Juli 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. Lavrysen